GEMEINDE ZEDERHAUS
ZEDERHAUS 25
5584 ZEDERHAUS

Telefon: 06478 226
Fax: 06478 226-6
E-Mail: gemeindeamt@zederhaus.at
Internet: www.zederhaus.gv.at

Zahl: EAP/003-3/2024/862

VERORDNUNG
zur
Haltung von Hunden
in der Gemeinde Zederhaus

Aufgrund der Bestimmungen des Salzburger Landessicherheitsgesetzes (S.LSG), LGBl. 57/2009 i.d.g.F und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.11.2024 nachstehende Verordnung beschlossen:

Präambel:

Die gegenständliche Verordnung dient der Vermeidung von Gefahren und Bedrohungen für Mensch und Tier. Ziel dieser Verordnung ist es außerdem, die Gefährdung der menschlichen und tierischen Gesundheit durch Hundekot einzudämmen und das Bewusstsein der Hundebesitzer zu schärfen.

§ 1 Leinen- und Maulkorbpflicht

1. In öffentlichen Gebäuden, sowie öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. im Tälerbus) haben Hunde einen Maulkorb zu tragen.

2. Im Gemeindegebiet von Zederhaus sind Hunde außerhalb von Gebäuden innerhalb des Ortsgebietes an öffentlichen Orten wie z. B. Straßen, Wegen, Plätzen, am Kinderspielplatz u. dgl., auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

§ 2 Beseitigung von Hundekot

1. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gehsteige, Gehwege, Radwege, Wohnstraßen, öffentliche Plätze wie z. B. den Spielplatz, sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht verunreinigen. Der Hundekot ist von jenen Personen sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, wie zum Beispiel einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes öffentlich nutzbares Behältnis oder in die eigene Hausmülltonne entsorgt wird.

3. Generell ist jede grobe oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Verkehrswege durch Tierkot verboten bzw. unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Einhaltung der Bestimmungen

Für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1, 2 hat sowohl der Hundehalter als auch der Hundeführer Sorge zu tragen.

§ 4 Ausnahmen

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht in §1 gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden, Blindenhunden) oder

2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

3. Eine Ausnahme aus § 1 liegt auch dann vor, wenn die Person, der die Verwahrung oder Beaufsichtigung eines Hundes obliegt, jederzeit in der Lage ist, den Hund so zu führen und zu kontrollieren, dass von dem Tier weder eine Gefahr noch eine Belästigung Dritter ausgehen kann und darüber hinaus der Hund mit einem Maulkorb versehen ist.

4. Eine weitere Ausnahme aus § 1 und 2 liegt auch dann vor, wenn sich der Hund außerhalb des Ortsgebietes auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen befindet.

5. Die Beseitigungspflicht für Hundekot aus § 2 gilt nicht für eigene Hunde, die sich auf Grund und Boden des Tierhalters befinden.

§ 5 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 (2) Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG) LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F. mit Geldstrafen bis zu 5.000 € bestraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 05.12.2024 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Thomas Kößler

Gemeinde Zederhaus * Bez. Tamsweg *

Angeschlagen am: 20.11.2024

Abgenommen am: 04.12.2024